



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Gemeinderatsfraktion der Freien Grünen Liste des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Günter Beyer-Köhler,
Untere Laube 24, 78462 Konstanz
2. Gemeinderatsfraktion des Jungen Forums Konstanz des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Matthias Schäfer,
Untere Laube 24, 78462 Konstanz
3. Gemeinderat der Partei Linke Liste Konstanz des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
Gemeinderat Holger Reile
Untere Laube 24, 78462 Konstanz
4. Gemeinderat der Partei Linke Liste Konstanz des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
Gemeinderätin Anke Schwede
Untere Laube 24, 78462 Konstanz
5. Gemeinderat der Sozialdemokratischen Partei Deutschland des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
Gemeinderätin Zahide Sarikas
Untere Laube 24, 78462 Konstanz
6. Gemeinderat der Sozialdemokratischen Partei Deutschland des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
Gemeinderat Herbert Weber
Untere Laube 24, 78462 Konstanz
7. Gemeinderat der Sozialdemokratischen Partei Deutschland des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
Gemeinderat Johannes Kumm
Untere Laube 24, 78462 Konstanz

8. Gemeinderat der Sozialdemokratischen Partei Deutschland des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
Gemeinderätin Sonja Hotz
Untere Laube 24, 78462 Konstanz
9. Gemeinderat der Sozialdemokratischen Partei Deutschland des Gemeinderats der Stadt Konstanz,
Gemeinderat Dr. Jürgen Ruff
Untere Laube 24, 78462 Konstanz

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Martin Luithle,
Reisstr. 5, 78467 Konstanz
- zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 -

gegen

Stadt Konstanz,
-Justizariat-
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Untere Laube 24, 78462 Konstanz

- Antragsgegnerin -

wegen Baumfällung,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lederer, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Treiber und die Richterin am Verwaltungsgericht Doetsch

am 11. Februar 2015

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens zu je einem Neuntel.

Gründe:

Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz (§ 123 VwGO) der Gemeinderatsfraktion der „Freien Grünen Liste“ (Antragstellerin Ziff. 1) und der Gemeinderatsfraktion des „Jungen Forums Konstanz“ (Antragstellerin Ziff. 2) sowie zweier einzelner Gemeinderäten/innen der „Linken Liste“ (Antragsteller Ziff. 3. und 4.) und fünf einzelner Gemeinderäte/innen der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (Antragsteller Ziff. 5. - Ziff. 9) sind unzulässig.

Mit ihren Anträgen möchten die Antragsteller erreichen, dass das Gericht der Stadt Konstanz - vertreten durch ihren Oberbürgermeister - im Wege der einstweiligen Anordnung aufgibt, „den Gemeinderat der Stadt Konstanz“ als gewählte Vertretung der Konstanzer Bürger umfassend über die Baumfällaktion bezüglich der Pappelallee im Naturschutzgebiet Tägermoos auf Schweizer Gebiet zu informieren und außerdem darüber beschließen zu lassen. Zur vorläufigen Sicherung dieses Anspruchs begehren sie ferner, das Gericht möge der Stadt vorläufig die Fortsetzung der bereits begonnenen Baumfällarbeiten untersagen.

Zur Begründung machen sie geltend, insoweit liege - entgegen der Ansicht der Stadt Konstanz (Antragsgegnerin) - kein Geschäft der laufenden Verwaltung vor, über das der Oberbürgermeister der Stadt gem. § 44 Abs. 2 S. 1 GemO in eigener Zuständigkeit ohne Zustimmung des Gemeinderats entscheiden könne. Durch das Vorgehen der Antragsgegnerin würden sie daher als Gemeinderäte in ihrer Entscheidungskompetenz nach § 24 Abs. 1 GemO und in ihrer Kontrollkompetenz nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 GemO verletzt, weil sie nicht ausreichend informiert und beschlussfassend beteiligt worden seien. Außerdem werde dadurch das Demokratiegebot verletzt. Das Vorgehen der Stadt verletze im Übrigen auch Vorschriften des Naturschutzrechts (§§ 7 und 19 BNatSchG).

Für die mit dieser Begründung und Zielsetzung gestellten Anträge fehlt den Antragstellern/innen indessen bereits die für die gerichtliche Gewährung von Eilrechtsschutz im Kommunalverfassungskonflikt erforderliche Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Insoweit gilt, dass jeweils nur das jeweilige Kommunalverfassungsorgan, dem kommunalrechtlich eigene, wehrfähige Rechte eingeräumt sind, auch eine Verletzung

dieses eigenen Rechts gerichtlich geltend machen kann (vgl. Engel/Heilshorn, Kommunalrecht Bad.-Württ., 10. Aufl., 2015, S. 227 - 231, Rdnrn. 18 - 30).

Allgemeine Grundrechte oder Grundrechtsprinzipien (wie hier das Demokratiegebot als solches) oder die allgemeinen Vorschriften des objektiven Rechts (wie hier des Naturschutzrechts), gewähren den Antragstellern weder als Gemeinderatsfraktion noch als Gemeinderatsmitgliedern eigene subjektive Organrechte, so dass sie auch deren Verletzung nicht geltend machen können (Engel/Heilshorn, a.a.O., Rdnrn. 21 unter Verweis auf VGH Bad.-Württ., U. v. 29.5.1984 - 1 S 252/84 -, NVwZ 1984, 664 [665] und Rdnr. 23 unter Verweis auf VGH Bad.-Württ., U. v. 12.2.1990 - 1 S 588/89 -, juris Rdnr. 17).

Auch soweit die Antragsteller geltend machen, die Antragsgegnerin verletze mit ihrem Verweis auf eine im vorliegenden Fall angeblich gegebene Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeister für Geschäfte der laufenden Verwaltung das Recht des „Gemeinderats“ aus § 24 Abs.1 S. 2 GemO, über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu entscheiden, die nicht ausdrücklich dem Bürgermeister zugewiesen sind, rügen sie nicht eine Verletzung eigener, ihnen als Gemeinderatsfraktion oder jeweils als einzelner Gemeinderat kommunalverfassungsrechtlich eingeräumter Organrechte. Vielmehr machen sie damit das Organrecht des Gemeinderats selbst geltend. Dafür ist jedoch allein der Gemeinderat als Gremium zuständig und im Kommunalverfassungsstreit klage- bzw. antragsbefugt. Die Antragsteller mögen zwar jeweils einzeln bzw. als Fraktionszusammenschluss angehörige Mitglieder des Gremiums „Gemeinderat“ sein, sie sind aber als solche nicht ermächtigt, in dessen Namen nach außen aufzutreten und eine Verletzung seiner Organrechte geltend zu machen. Ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder mehrere Gemeinderatsmitglieder können sich insoweit eben nur auf ihre eigenen Rechte als einzelner Gemeinderat berufen, wie etwa ein Rederecht, nicht hingegen die Organrechte des Gremiums als Ganzem geltend machen. Auf die Einhaltung der Grenzen der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats durch den Bürgermeister kann insoweit nur der Gemeinderat als Gremium klagen (vgl. VGH Bad.-Württ., B. v. 1.9.1992 - 1 S 506/92 -, VBIBW 1993, 179 und B. v. 4.11.1993 - 1 S 953/93 -, VBIBW 1994, 99 und U. v. 25.3.1999 - 1 S 2059/98 -, VBIBW 1999,304 sowie U. v. 9.3.2012 - 1 S 3326/11 -, VBIBW 2012, 339).

Andernfalls nämlich hätten es Gemeinderatsfraktionen oder einzelne Gemeinderäte in der Hand, die behaupteten Kompetenzen des Gemeinderats als Gesamtgremium auch gegen dessen mehrheitlich gebildeten Willen gegenüber anderen Organen, wie hier etwa dem Bürgermeister, durchzusetzen. Dies würde jedoch dem kommunalverfassungsrechtlich festgelegten Kompetenzgefüge widersprechen (vgl. OVG NRW, U. v. 26.4.1989 - 15 A 2805/86 -, NVwZ 1989, 989 und B. v. 12.11.1992 - 15 B 3965/92 -, NVwZ-RR 1993, 157). Auch unter Berufung auf das Demokratieprinzip können Gemeinderatsfraktionen bzw. einzelne Gemeinderatsmitglieder nicht eine Verletzung der Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz des Gemeinderatsgremiums als solchem geltend machen (BVerwG, B. v. 7.1.1994 - 7 B 224/93 -, NVwZ-RR 1994, 352 und vorgehend ebenso OVG Saarl., B. v. 30.9. 1993 - 1 R 38/91 -, juris).

Den Gemeinderatsfraktionen, denen durch die Gemeindeordnung in Baden-Württemberg keine eigenen Organrechte eingeräumt werden, sondern die von der Gemeindeordnung nicht einmal erwähnt werden, kommen im Kommunalverfassungsstreit einklagbare eigene Rechte ohnehin schon nicht zu und werden hier durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Konstanz auch nicht gewährt, die in § 2 insoweit lediglich die Möglichkeit einräumt, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen und so auch nach außen aufzutreten (vgl. dazu Gern, Kommunalrecht Bad.-Württ., 9. Aufl., 2005, Rdnrn. 219 -226, S. 198 -201).

2) Was das von den Antragstellern in Anspruch genommene Recht auf Information angeht, gibt zwar § 24 Abs. 3 S. 1 GemO „einem Viertel der Gemeinderäte“ das Recht auf Unterrichtung durch den Bürgermeister. Dass die Antragsteller, die zusammen ihrer Zahl nach 20 Gemeinderäte repräsentieren, ein solches Recht vor Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes überhaupt gegenüber dem Oberbürgermeister geltend gemacht hätten, ist ihrem Vorbringen schon nicht zu entnehmen, so dass insoweit jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis für vorliegenden Antrag fehlt. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass „ein Viertel der Gemeinderäte“ ein nach § 24 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GemO zustehendes Akteneinsichtsrecht für den Gemeinderat oder einen von diesem bestellten Ausschuss zuvor geltend gemacht hätte, dies aber versagt worden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 S. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lederer

Dr. Treiber

Doetsch

Beglaubigt

Huber
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle